







Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB - Kataster) mit reduzierter Information



Grundstück-Nr.	864
E-GRID	CH710574347858
Gemeinde (BFS-Nr.)	Buochs (1502)
Grundbuchkreis	
Fläche	1969 m²

Auszugsnummer	b2245a50-8596-45d1-949b-0891e885882e		
Erstellungsdatum des Auszugs	22.12.2017		
Katasterführende Stelle	Gis Daten AG, Aemättlistrasse 2, 6370 Stans		

Beglaubigung

(Stempel) (Datum) (Unterschrift)







Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 864 in Buochs betreffen

Seite Anhänge

3 Nutzungsplanung kommunal

4 Lärmempfindlichkeitsstufen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Nutzungsplanung kantonal
Gestaltungsplan (Sondernutzungsplan)
Projektierungszonen Nationalstrassen
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Sicherheitszonenplan Flughafen
Belastete Standorte
Belastete Standorte zivile Flugplätze
Belastete Standorte öffentlicher Verkehr

Grundwasserschutzzonen Grundwasserschutzareale

Waldgrenzen

Waldabstandslinien

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Baulinien Nationalstrassen Belastete Standorte Militär

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des Öreb-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Nidwalden ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszugs wird die Übereinstimmung dieses mit dem Kataster zum Zeitpunkt der Auszugserstellung bestätigt.

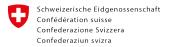
Grundlagedaten

Daten der amtlichen Vermessung, Nachführungsstand 21.12.2017

Haftausschluss Kataster der belasteten Standorte

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und sind im vorliegenden kantonalen KbS nur teilweise dargestellt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die kantonale Altlastenfachstelle: afu@nw.ch











Nutzungsplanung kommunal



		Тур	Fläche	Anteil	
Legende beteiligter Objekte		Wohnzone 4-geschossig	1729 m²	88 %	
		Übriges Gemeindegebiet	240 m²	12 %	
		Gefahrenzone 3	1969 m²	100 %	
		laufende Aenderung	1969 m²	100 %	
		laufende Aenderung	1969 m²	100 %	
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Viergeschossige Wohn- und Gewerbezone 2			
		Landwirtschaftszone			
		Zone für öffentliche Zwecke			
		Zone mit Gestaltungsplanpflicht			
		Gestaltungsplan			
		Empfindlichkeitsstufe III aufgestuft			
Vollständige Legende	https://www.gis-daten.ch/docs/tr/nw/legenden/zonenplan/nw_zonenplan.htm				
Rechtsvorschriften	Wichtiger Hinweis zu den Gefahrenzonen resp. Gefahrenkarte (NW): https://www.gis- daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/Gefahrenkarte/Wichtiger_Hinweis_zu_den_Gefahrenzo nen_resp_Gefahrenkarte.pdf Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Buochs: http://www.gis-daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/BZR/BU_Bau- und Zonenreglement.pdf				
Gesetzliche Grundlagen	SR 700 Bundesgesetz über die Raumplanung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/700.de.pdf?noredirect=1 NG 611.1 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht: http://www.erlasse.ch/pdf/nw/611.1.pdf				
Weitere Informationen und Hinweise	-				
Zuständige Stelle		amt Buochs: http://buochs.ch/de/verwaltung/aemter/wefür Raumentwicklung: http://www.nw.ch/de/verwalt		_	







Lärmempfindlichkeitsstufen



	Тур	Fläche	Anteil		
Legende beteiligter Objekte	Empfindlichkeitsstufe II	1450 m²	74 %		
	Empfindlichkeitsstufe III aufgestuft	278 m²	14 %		
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Empfindlichkeitsstufe III				
	Keine Empfindlicheitsstufe				
Rechtsvorschriften	Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Buoch: http://www.gis-daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/BZR/BU _und_Zonenreglement.pdf				
Gesetzliche Grundlagen	SR 814.41 Lärmschutz-Verordnung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/814.41.de.pdf?noredirect=1 SR 814.01 Bundesgesetz über den Umweltschutz: http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/814.01.de.pdf?noredirect=1 SR 700 Bundesgesetz über die Raumplanung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/700.de.pdf?noredirect=1 NG 611.1 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht: http://www.erlasse.ch/pdf/nw/611.1.pdf NG 721.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz: http://www.erlasse.ch/pdf/nw/721.1.pdf NG 721.11 Vollzugsverordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz: http://www.erlasse.ch/pdf/nw/721.11.pdf				
Weitere Informationen und Hinweise	-				

Zuständige Stelle Bauamt Buochs: http://buochs.ch/de/verwaltung/aemter/welcome.php?amt_id=9315









Glossar/Abkürzungen

Baulinien Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für bestehende oder künftige Bahnbauten und - anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, kann das Amt Baulinien festlegen. Zwischen den Baulinien sowie zwischen einer Baulinie und einer Bahnanlage dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck der Bahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Baulinien können festgelegt werden, um die freie Verfügbarkeit der für bestehende oder künftige Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten. Innerhalb der Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck der Baulinie widersprechen.

Baulinien Kantonsstrassen: Kantonale Strassenbaulinien bezeichnen den gegenüber der Kantonsstrasse einzuhaltenden Bauabstand und gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor. Zwischen kantonaler Strassenbaulinie und Strassenrand besteht somit ein Bauverbot. Kantonale Strassenbaulinien dienen nicht nur der Verkehrssicherheit, sondern auch der Freihaltung von Strassenräumen für künftige Strassenbauvorhaben. Wurden keine Strassenbaulinien festgelegt, so gilt für Bauten und Anlagen entlang von Kantonsstrassen beidseitig der gesetzlich vorgeschriebene Abstand.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

BFS-Nr.: Gemeindenummern des Bundesamtes für Statistik

E-GRID: Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

EV ÖREBKV: Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 18. September 2013

Grundwasserschutzareale: Die Kantone scheiden Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, welche die künftige Errichtung von Grundwassernutzungs- oder - anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Die Kantone scheiden Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Kataster der belasteten Standorte: Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

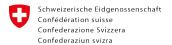
Lärmempfindlichkeitsstufen: In den Nutzungsplänen können Empfindlichkeitsstufen festgelegt werden, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Systematisches, öffentlich zugängliches, amtliches Inventar, welches vollständig und flächendeckend über die vom Bund und Kanton bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen informiert.

ÖREBKV: Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und - anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.









- **Projektierungszonen Flughafenanlagen:** Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können Projektierungszonen festgelegt werden, deren Gebiet genau abzugrenzen ist. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.
- **Projektierungszonen Nationalstrassen:** Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können Projektierungszonen eingerichtet werden. In diesen Zonen dürfen ohne Bewilligung keine Neubauten oder wertvermehrenden Umbauten ausgeführt werden.
- **Raumplanung:** In den Nutzungsplänen (häufig auch als Zonenpläne bezeichnet) wird die Art der Bodennutzung geregelt. Sie unterteilen das Gebiet in verschiedene Bau-, Landwirtschafts- oder Schutzzonen. Über sie wird in der Regel auf Stufe Gemeinde entschieden, gefolgt von der Genehmigung durch eine kantonale Behörde. Diese Genehmigung verleiht den Nutzungsplänen eine bindende Wirkung.
- **Rechtsvorschrift:** Bestandteil einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, der zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und für die das gleiche Verfahren massgebend ist.
- **Sicherheitszonenplan bei Flughäfen:** Eine Sicherheitszone muss für jeden Flughafen eingerichtet werden. Das Amt entscheidet im Einzelfall, ob für Flugsicherungsanlagen und Flugwege eine Sicherheitszone erforderlich ist. Ohne Zustimmung des Gesuchstellers kann niemand über eine Liegenschaft verfügen, die einem solchen Sicherheitszonenplan unterliegt.
- **Waldabstandslinien:** Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Die Kantone legen aufgrund rechtskräftiger Waldabstandslinien einen angemessenen Mindestabstand fest, der zwischen den Bauten und Anlagen und dem Waldrand einzuhalten ist. Dieser Abstand wird unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Höhe der Bestockung ermittelt.
- **Waldgrenzen:** In Bauzonen müssen die Waldgrenzen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.